

BGer 2C 191/2016 vom 29. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_191_2016

FR: TF 2C 191/2016 du 29 février 2016

IT: TF 2C 191/2016 del 29 febbraio 2016

Regeste

Waffenbeschlagnahmung/Waffeneinziehung | Sicherheits- und Friedenspolitik

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt des Bezirks Horgen ordnete am 20. August 2014 die Beschlagnahme sämtlicher sich im Besitz von A. _____ befindlichen Waffen an. Am 9. Juli 2015 sodann verfügte es die definitive Einziehung der insgesamt sieben beschlagnahmten Waffen und ordnete an, dass diese zum Verkauf angeboten würden. Der gegen diese Verfügung erhobene Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich blieb erfolglos. Mit Urteil vom 11. Februar 2016 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die gegen den regierungsrätlichen Rekursentscheid erhobene Beschwerde ab. Mit als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu betrachtender Eingabe vom 26. Februar 2016 beantragt A. _____ dem Bundesgericht, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei aufzuheben und als falsch und verleumderische Willkür zu bezeichnen. Es ist weder ein Schriftenwechsel noch sind andere Instruktionsmassnahmen angeordnet worden.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht (schweizerisches Recht, Art. 95 BGG) verletze. Die Begründung hat sachbezogen zu sein; die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht verbindlich, es sei denn, die Partei zeige auf, dass und inwiefern die tatsächlichen Feststellungen qualifiziert falsch oder in Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen worden seien, was spezifisch geltend zu machen und zu begründen ist, sofern entsprechende Mängel nicht ins Auge springen (vgl. Art. 105 Abs. 1 und 2 sowie Art. 97 Abs. 1 BGG ; dazu BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266 ; 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht schildert die tatsächlichen Umstände, die zur Beschlagnahmung und danach zur definitiven Einziehung der Waffen geführt haben. Weder lässt sich der vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 26. Februar 2016 geäusserten Kritik entnehmen, inwiefern das Verwaltungsgericht den Sachverhalt offensichtlich unzutreffend erfasst habe, noch wird damit aufgezeigt, dass bzw. inwiefern das einschlägige Recht, namentlich Art. 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) falsch angewendet oder sonstwie schweizerisches Recht verletzt worden wäre. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine

hinreichende Begründung, und es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Beizufügen ist, dass nicht erkennbar ist, inwiefern sich das angefochtene Urteil mit hinreichenden Rügen erfolgversprechend anfechten liesse. Gerichtskosten sind unter dem Umständen des Falle nicht zu erheben (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.